

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 306/1981

§/Artikel/Anlage

§ 137

Inkrafttretensdatum

01.07.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.1984

Text

Verwendungsbezeichnungen

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Stellvertreter des Leiters der Präsidentschaftskanzlei		Kabinettsvizedirektor
Stellvertreter des Leiters der Parlamentsdirektion		Parlamentsvizedirektor
bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicher- heit (der Generaldirektion für die Post- und Telegra- phenverwaltung)		Generaldirektor für die öffent- liche Sicherheit (für die Post- und Telegraphenverwal- tung)
Stellvertreter des Leiters der Österreichischen National- bibliothek		Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Natio- nalbibliothek
Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, einer Fi- nanzlandesdirektion, der Fi- nanzprokuratur, des Patentam- tes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes		Vizepräsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Stellvertreter des Leiters des		Vizegouverneur des Österreichi-

Österreichischen Postsparkassenamtes	schen Postsparkassenamtes
Leiter des Gendarmeriezentralkommandos	Gendarmeriegeneral
Stellvertreter des Leiters der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeivizepräsident
Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens	Polizeidirektor
Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien	Stadthauptmann
Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)	Landesschulratsdirektor (Stadtschulratsdirektor)
Leiter des Bundesstrombauamtes oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
-----+-----	
bei Verwendung als	! Verwendungsbezeichnung
-----+-----	
Leiter der Burghauptmannschaft Wien	Burghauptmann
Leiter der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	Schloßhauptmann
Leiter einer Berghauptmannschaft	Berghauptmann
Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 85 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975	Bibliotheksdirektor
Leiter einer sonstigen Bibliothek, eines Archivs, einer Anstalt, eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbständigen Sammlung	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bibliothek, des Archivs, der Anstalt, des Museums, des Kulturinstitutes oder der Sammlung)
-----+-----	
bei Verwendung als	! Verwendungsbezeichnung
-----+-----	
Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes oder bei der Bundesgendarmerie	Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle oder des Wortes "Bundesgendarmerie")
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt	Ärztlicher Leiter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949	Primararzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Arzt an Krankenanstalten ab der Dienstklasse V	Oberarzt
Arzt an Krankenanstalten in den Dienstklassen III und IV	Assistent
-----+-----	
bei Verwendung als	! Verwendungsbezeichnung
-----+-----	
Beamter in der Post- und Telegraphenverwaltung (soweit er nicht an einer Dienststelle des Verwaltungsdienstes ver-	

wendet wird) in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V	Inspektor
VI	Oberinspektor
VII	Zentralinspektor
Leiter eines Amtes, wenn er der Dienstklasse VI oder VII der Verwendungsgruppe B angehört, abweichend von den vorgenannten Verwendungsbezeichnungen	Amtsdirektor
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einer Zentralstelle	Ministerialkanzleidirektor (in der Parlamentsdirektion: Parlamentskanzleidirektor)
-----+-----	
bei Verwendung als	! Verwendungsbezeichnung
-----+-----	
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe	
1 bis 9	Werkmeister
10 bis 12	Oberwerkmeister
Bereiter der Spanischen Reitschule	Bereiter der Spanischen Reitschule
Bereiter der Spanischen Reitschule in leitender Stellung	Oberbereiter der Spanischen Reitschule

<

(2) § 63 Abs. 4 ist auf Beamte in der Post- und Telegraphenverwaltung mit der Abweichung anzuwenden, daß die Verwendungsbezeichnung an Stelle des Amtstitels zu führen ist.

(3) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 150/1978, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E und D: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister; in der Verwendungsgruppe D überdies: Offiziersstellvertreter;
2. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.